

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 33 vom 16. August 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen
der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage 1

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses
der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „östlich der Kirchenwegstraße“
mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring
im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB 3

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße 4

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Bischofswiesen
mit integrierter Landschaftsplanung;
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung
gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB 5

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur
Aufstellung der Außenbereichssatzung Nagling
für das Gemeindegebiet Schneizlreuth
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGBx 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Gutachterausschussverordnung – BayGaV
Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 01.01.2022 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV); Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt gemäß § 22 der 1. BImSchV i.V.m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

Betreiber von Holzfeuerungsanlagen, die gemäß den Anforderungen der §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommen und für den Notbetrieb nicht abgebaut wurden und der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, können diese Feuerungsanlagen wieder in Betrieb nehmen, wenn eine **vorhandene Gasheizung** dadurch ganz oder teilweise ersetzt werden kann. Voraussetzung ist, dass der Betreiber dies beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Kreisverwaltungsbehörde Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 BayImSchG) vorher anzeigt und den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme unterrichtet.

Die Allgemeinverfügung tritt am 01. September 2022 in Kraft und ist bis zum 31.08.2023 befristet.

Begründung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist nach Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 BayImSchG als Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Am 12. Juli 2022 ist ein zusätzlicher Abschnitt des BImSchG in Kraft getreten, der die Überschrift „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ trägt (§§ 31a bis 31d BImSchG). Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat am 14.07.2022 dargelegt, dass diese neuen Vorschriften Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV adressieren und der Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung eine Gaseinsparung begünstigende Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale befürwortet. Im Ergebnis werden dadurch Grenzwertüberschreitungen befristet geduldet, die auf Gasversorgungsschwierigkeiten basieren.

Diese Auslegung findet ihre Grundlage in der ausgerufenen Alarmstufe des Notfallplans Gas, die auch im Anwendungsbereich der 17. BImSchV angewandt wird. Grund hierfür war die insoweit identische Interessenlage (Sicherung der Gasversorgung) und ist daher auch auf den Anwendungsbereich der 1. BImSchV anzuwenden.

Die gegenständlichen Feuerungsanlagen können die Grenzwerte der 1. BImSchV nicht einhalten; der Betrieb setzt eine Ausnahmezulassung voraus. Im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen führte eine vergleichbare Problemstellung zum Erlass der o. g. neuen §§ 31 a bis 31 d BImSchG. Der Bundesgesetzgeber ging in diesem Zusammenhang nicht davon aus, dass bei solchen Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Damit kann erst recht bei Ausnahmezulassungen gem. § 22 der 1. BImSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung zeitlich hinreichend befristet ist. Das Vorliegen einer unbilligen Härte muss wegen der gegenwärtigen Gasversorgungssituation (Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas) als gegeben angesehen werden, wenn die Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb vorgehalten wird. Der Betrieb dieser Feuerungsanlagen trägt in hohem Maße dazu bei, dass Gas eingespart wird. Dieser Intention folgend legte der Bundesgesetzgeber die §§ 31 a bis 31 d BImSchG weit aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München

erhoben werden.

Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 08. August 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Michael Koller, Stellvertreter des Landrats

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses
der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „östlich der Kirchenwegstraße“
mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 01.07.2019 den Bebauungsplan „östlich der Kirchenwegstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen.

Die Gemeinde Ainring beabsichtigt für den Bereich östlich der Kirchenwegstraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Der größte Teil des Planungsgebietes ist bereits bebaut. Für den Geltungsbereich und darüber hinaus gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Urplans „Bebauungsplan Mitterfelden“, der seit dem 12.12.1958 rechtskräftig ist. Darüber hinaus gelten innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans mehrere Änderungen des Urplans. Im Laufe der Jahre wurden im Planungsgebiet Bauvorhaben errichtet, die mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht im Einklang stehen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die Bestandssituation planungsrechtlich gefasst werden, und die Festsetzungen sollen an den schon vorhandenen Bestand, soweit dieser städtebaulich verträglich ist, angepasst werden. In diesem Zuge soll geprüft werden, ob und inwieweit eine maßvolle bauliche Entwicklung bzw. Nachverdichtung im Planungsgebiet möglich ist. Weiterhin ist die Absiedelung eines Gewerbebetriebs in der Kirchenwegstraße vorgesehen. Dies bietet die Chance einer Konversion eines Mischgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet. Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Baumaßnahme geschaffen werden.

Das Planungsgebiet liegt im östlichen Bereich von Mitterfelden, östlich der Kirchenwegstraße und grenzt im Süden an die Salzburger Straße. Das Plangebiet ist im Osten durch die Bahnlinie Freilassing-Bad Reichenhall abgeschlossen. Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt (ohne Maßstab) dargestellt:



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist vom

17. August 2022 bis 19. September 2022

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer 105, während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch

sachkundige Bedienstete der Gemeinde Ainring (Anhörung). Ebenfalls sind die Unterlagen dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan „östlich der Kirchenwegstraße“ veröffentlicht.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro Helmut Breunig ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, die Begründung und der Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 26.07.2022.

Auf Grund der andauernden Infektionsgeschehnisse (Corona) bittet die Gemeinde darum, vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen. Die Stellungnahmen können per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die gemeinde@ainring.de abgegeben werden.

Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-20 bzw. 08654/575-0 oder Email: gemeinde@ainring.de) ebenfalls in Anspruch genommen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist von Jedermann in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Ainring den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 05. August 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

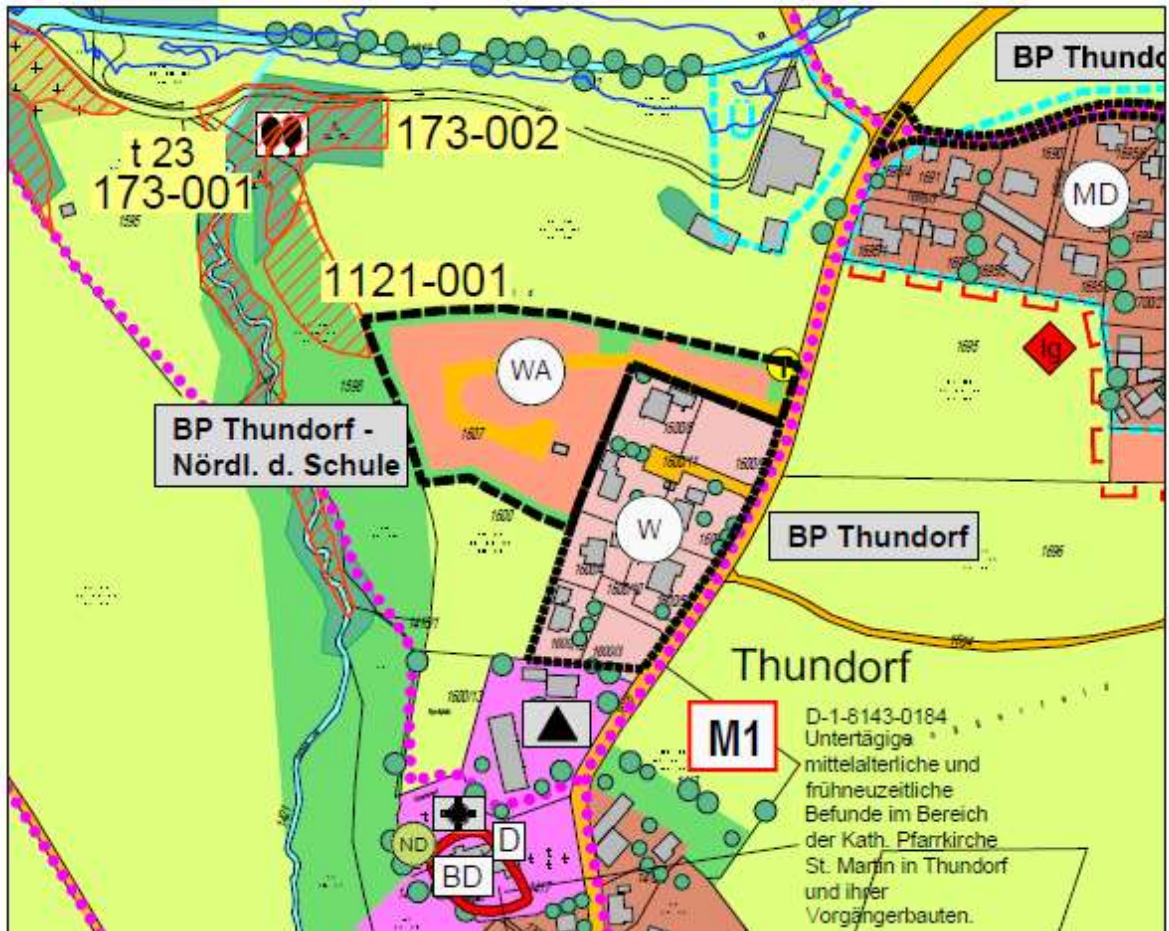
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 10.08.2021 den Bebauungsplan „Thundorf – nördlich der Schule“, mit Satzung und Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Satzungsbeschluss wurde am 24.08.2021 im Amtsblatt Nr. 34 des Landkreises Berchtesgadener Land bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 24.08.2021 rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring vom 02.12.2020 werden in dem von der 2. Änderung überdeckten Bereich aufgehoben. Anstelle der Fläche für die Landwirtschaft wird zukünftig allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Die Lage und Abgrenzung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich (ohne Maßstab) dargestellt:



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring kann im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoß, Zimmer 105, während der allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden. Ebenfalls sind die Unterlagen dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter „www.ainring.de – Aktuelles – Flächennutzungsplan – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ veröffentlicht.

Aufgrund der andauernden Infektionsgeschehnisse (Corona) bittet die Gemeinde darum, vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 08. August 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Kröpffeldweg
 Straßengrundstück: Fl. Nr. 123/33, Gemarkung Anger
 Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsstraße Prälat-Kolbeck-Weg, bei Fl. Nr. 123/32 und 123/34, Gemarkung Anger
 Endpunkt: Einmündung in das Kröpffeld, Fl. Nr. 123/0, Gemarkung Anger
 Länge: 0,013 km

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte Straße wird als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Nur Fußgänger und Radfahrerverkehr

5. Wirksamwerden der Verfügung:

01. August 2022

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 08. August 2022
 Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bischofswiesen mit integrierter Landschaftsplanung; Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 20.01.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. In seiner Sitzung vom 21.06.2022 hat der Gemeinderat den überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht gebilligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans und die Begründung mit Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 21.06.2022 liegen zusammen mit dem Landschaftsrahmenplan samt Themenkarten vom

Mittwoch 24. August 2022 bis Freitag 07. Oktober 2022

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Themen:	Informationen zu:	enthalten in Schreiben von:
Boden u. Fläche	Bodenfunktion, Georisiken, Flächeninanspruchnahme, Waldverlust	Umweltbericht v. 21.06.2022, Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, 02.06.2017
Wasser	Grundwasser, Fließ- u. Stillgewässer, Wasserversorgung, Hochwasserschutz	Umweltbericht v. 21.06.2022, Wasserwirtschaftsamt Traunstein, 16.05.2017
Tiere u. Pflanzen, Lebensräume u. biologische Vielfalt	Schutzgebiete, schützenswerte Lebensräume, Artenschutz	Umweltbericht v. 21.06.2022, Reg. v. Oberbayern, 29.05.2017, Landratsamt BGL, 07.06.2017
Klima u. Luft	Klimaschutz, Klimaanpassung, Emissionen	Umweltbericht v. 21.06.2022

Mensch, Bevölkerung u. Gesundheit	Immissionen	Umweltbericht v. 21.06.2022, Landratsamt BGL, 07.06.2017
Orts- u. Landschaftsbild	Naturräume, Landschaftsschutz	Umweltbericht v. 21.06.2022, Reg. v. Oberbayern, 24.05.2017, Landratsamt BGL, 07.06.2017
Kultur- u. sonstige Sachgüter	Denkmäler, Bodenschätze	Umweltbericht v. 21.06.2022

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 16. August 2022
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schneizlreuth

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur
Aufstellung der Außenbereichssatzung Nagling für das Gemeindegebiet Schneizlreuth
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat die Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Nagling beschlossen. Durch Erlass der Außenbereichssatzung soll im Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße durch zwei Lückenfüllungen der Ortsteil Nagling abgerundet werden.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung und Begründung müssen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist der Architekt Michael Dufter, Samerweg 15, 83458 Schneizlreuth beauftragt.

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 14.06.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf (Planzeichnung Fassung: 01.06.2022), mit Begründung, kann vom 25.08.2022 bis einschließlich 26.09.2022 im Rathaus Schneizlreuth, Berchtesgadener Straße 12, Zimmer Nr. 201, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08665-52297-21) eingesehen werden. Der Zugang zu Zimmer Nr. 201 ist barrierefrei.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Die Planunterlagen sowie die Begründung der Außenbereichssatzung Nagling können ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizlreuth www.schneizlreuth.de (Rathaus-Bauamt-Bauleitverfahren) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizlreuth, den 09. August 2022
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

**Vollzug der Gutachterausschussverordnung – BayGaV
Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 01.01.2022**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land, sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 01.01.2022 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Schönau a. Königssee liegt in der Zeit vom

17. August 2022 bis einschließlich 20. September 2022

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Bauamt, Zimmer 102, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann jeder von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar. Die Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte im Internet wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Schönau a. Königssee, den 04. August 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
